

# Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 18.

Weimar.

14. Juni 1876.

[72]

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg.

zc. zc.

haben mit Rücksicht auf das vom 1. Januar d. J. an in Kraft getretene Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 unter Zustimmung des ständigen Ausschusses der Landes-Synode auf Grund des § 32 der Synodal-Ordnung für die evangelische Landeskirche nachstehendes provisorisches Kirchengesetz zu erlassen beschlossen und verordnen demnach, wie folgt:

## §. 1.

Die kirchlichen Gebühren bei kirchlichen Aufgeboten, Trauungen und Taufen sind (vorbehältlich) der Bestimmungen in §§. 2 und 3) aufgehoben.

## §. 2.

Den Kirchgemeinde-Vorständen ist nachgelassen, besondere, den örtlichen Verhältnissen entsprechende Abgaben an die Kirchkasse durch Ortsstatut festzusetzen: